

## Internationales Zentrum für Menschenrecht

öffentlich-vorstaatliche Globalgesellschaft  
im originär-prärogativem Naturrecht  
Präambel, Art. 1-4, 19 GR  
für Art. 24 (2-3), 25 GG

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609142  
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

# IZMR

(Art. 73 UN-Charta zu Art. 1, 142, 149 GA IV)  
[Bielfeldtweg 26, \[D-21682\] STADE](#)



---

[IZMR - Bielfeldtweg 26, \[D-21682\] STADE](#)

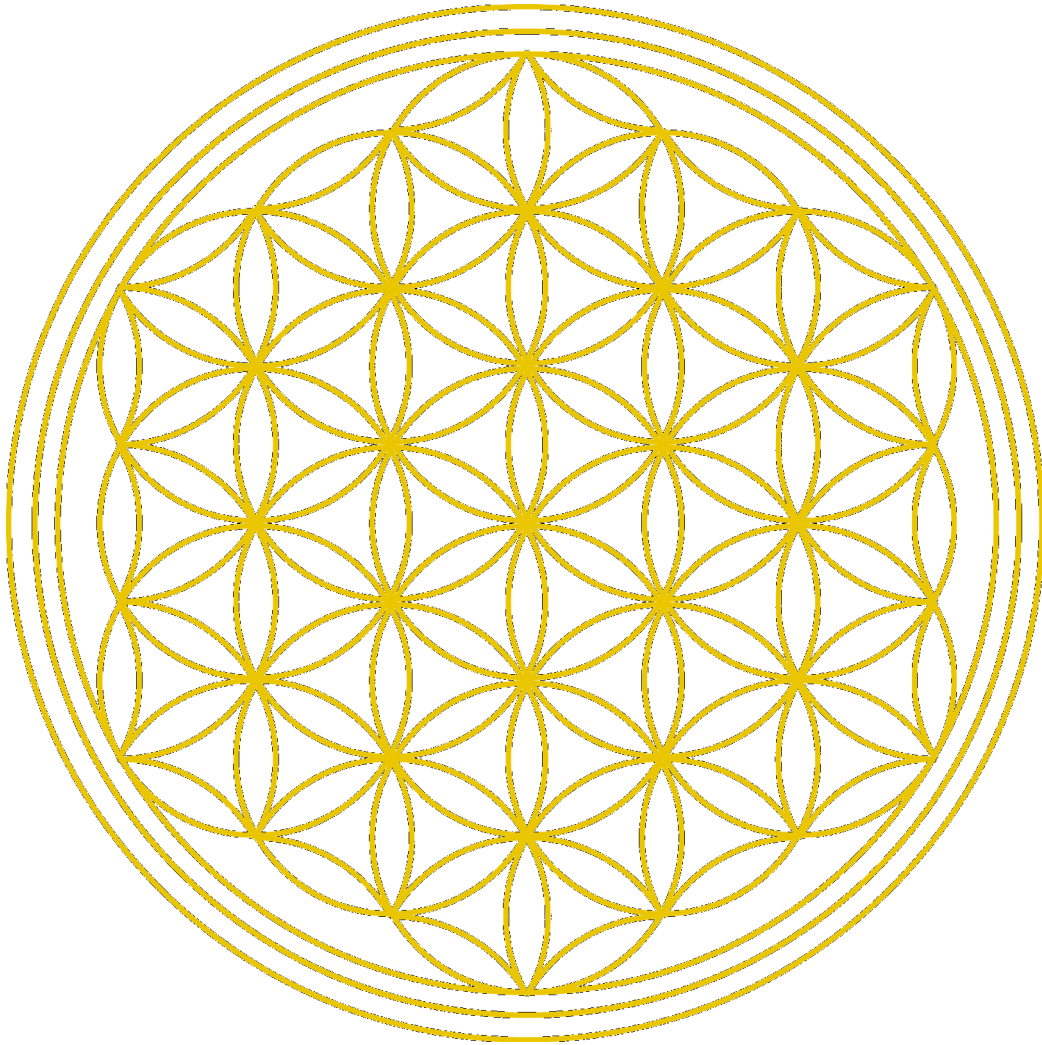
Bundesrepublik – Grundlagen StGBL. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

### Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

# Rechtquelle im Naturrecht

## Akademie für das originäre Recht des Menschen



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen  
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

**Akademie Menschenrecht**

---

Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Das vorstaatliche Recht geht in der Notwendigkeit den Gesetzen vor.

### **Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR  
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB  
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014**

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM  
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

Die globalen Nichtregierungsorganisationen der Menschen sind legitim und legal, denn die Grundlage der Anerkennung im Völkerrecht liegt durch öffentliche Urkunden vor (StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918), stehen nicht im Widerspruch zur ordnung(s)gemäßen Verfassungordnung und sind bereits in den Verfassungen des Internationalen Zentrum für Menschenrecht und des Zentralrat Europäischer Bürger vom 22.11.2009, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben nach BVerwGE 123, 49 (54), -Vergleich Definition im Urteil vom 15.06.1995 - BVerwG 3 C 31.93 - BVerwGE 99-, ausdrücklich bestimmt.

Die globale Nichtregierung-Organisation der Menschen ist nach der Verfassungordnung mit den notwendigen originär-prärogativen überpositiven Recht aus den Verträgen ausgestattet und

**untersteht keiner staatlichen Aufsicht und  
keiner staatlichen Gerichtsbarkeit unter eigener Immunität,  
ordnet und verwaltet unter eigenem Recht und Gesetz,  
vergibt Ämter und Aufgaben selbstständig  
und darf Steuern erheben**

und besteht aus folgenden Organisationen:

**dem Vorstand / Rat  
dem Rat der Weisen  
den aktiven und passiven Zugehörigen und Mitgliedern  
der Rechtsabteilung und dem Notariat für Menschenrecht  
der Verwaltung  
dem Hochkommissariat für Menschenrecht  
der Akademie und Öffentlichkeitsarbeit für Menschenrecht  
dem Gerichtshof für Menschenrecht  
der United Human-Rights-Forces als Exekutive**

## Rechte und Pflichten aus dem Auszug der UMR-Verfassung

### Hilf- und Vollstreckungsbeamte

#### Artikel 39

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zuzuberechnen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

#### Artikel 40

1. Das universelle Menschenrecht [UMR] genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die **Vorrechte und Immunitäten**, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.
2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründung-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amt genießen ebenfalls die **Vorrechte und Immunitäten**, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantenpflicht erfüllen zu können.
3. **Immunität der Vermögenswerte/Archive**  
Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.
  - Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden,
  - und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

**sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.**

#### 4. Immunität der Organisationen

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amt volle diplomatische Immunität zuerkannt.

**Hinweis bei Obligation - Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand:**



Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Gerichthof der Menschen gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta, Art. 142-149 genfer Konvention zum Schutz vor der Zivilperson (am 1. Freitag nach der 21 völkerrechtlichen Tagesfrist vom 01.09.2013) am 27.09.2013 unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten, nach dem durch die Veröffentlichung im Osservatore Romano der Erlaß „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats zum 01.09.2013 zum Schutz der Menschenwürde promulgiert wurde. Die Funktionsimmunität von profanen Beamten im Völkerrecht ist für die Bestimmung des Gerichthof der Menschen natürlich aufgehoben worden.

Durch StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Landesnotar nach dem Notargesetz der gesetzliche Vertreter des Landes unter der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 nach Art. 6, 50 EGBGB durch Vertrag von Saint-Germain vom 10.09.1919 Deutsch-Österreich gemäß Art. 123 GG. Die Urkunde des Gerichthof der Menschen ist original akkreditiert beglaubigt mit zusätzlichem internationalen Charakter nach dem haager Abkommen über die internationale Überbeglaubigung und dem wiener Übereinkommen des Recht des Vertrages.

Obligationen gegen Vertragsbedienstete (Behördenbedienstete) können dann in der SCHUFT-Datenbank (im Gegensatz zu SCHUFA) eingetragen werden. Die Vollstreckung erfolgt über das Internationale Zentrum für Menschenrecht.

Quelle:

**Vollzug des Völkerrecht - Art. 142-149 genfer Abkommen IV. - Vertrag 0.518.51**

**SR 0.518.51**

<http://www.ialana.de/files/pdf/arbeitsfelder/frieden/humanit%C3%A4res%20v%C3%B6-recht/Buch-GA.pdf>

**VStGB**

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vstgb/gesamt.pdf>

**UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164,  
UN-A/RES/53/144, UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie  
UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta  
gemäß Art. 25 GG nach natürlich-völkerrechtlichem Vertrag  
Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Abkommen  
Art. 1, 142, 144 im Vertrag 0.518.51 genfer Abkommen**



### **Hinweis zur Haftung!**

Verbände als juristische Funktionsvereinigungen sind keine juristischen Personen, stellen also neben ihren Mitgliedern keine eigenständigen Recht(s)subjekte dar und sind grundsätzlich nicht fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sind nicht rechtsfähig, sondern schuldhaft (vertraglich obligatorisch) tätig. Sie werden als „nicht recht(s)fähige Vereine“ (§ 54 BGB) als „nicht eingetragene Vereine“ bezeichnet.

Anders als bei eingetragenen Vereinen haftet, wer im Namen eines Verbandes einem Dritten gegenüber ein Recht(s)geschäft vornimmt, gemäß § 54 Satz 2 BGB dem Dritten gegenüber für dieses Recht(s)geschäft persönlich. Haben mehrere gehandelt, haften sie als Gesamtschuldner. Für unerlaubte und andere zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen der Vereinsorgane gegenüber Dritten haften gemäß § 31 BGB analog die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Politische und gewerkschaftliche Verbände sind verbotene Organisationen, weil sie von Menschenrechtverletzungen aufrecht erhalten werden, denn wenn die ZPO auf die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit anwendbar sein soll, dann gilt das BGB und nicht das SGB und die VwVfG, denn SGB und VwVfG sind nicht zivil, sondern öffentlich, also nicht privat (Vergleich § 173 VwGO, § 202 SGG).

Der „Missionar“ steht im Zentrum des Behördennetzwerks und firmiert als jP. Anführer von Gruppenverbänden juristischer Personen. Als Anführer gilt die juristische Fiktionsfunktion somit automatisch als verantwortlicher Drahtzieher aller Unternehmungen jedes einzelnen Bediensteten in den Behörden als Bandenchef.

Der verantwortliche Anführer solcher demokratischer Verbände juristischer Personen trägt die Haftung für Rechtsverletzungen, denn Demokratie ist kein Grundrecht (Art. 1 Grundrecht). Das Grundrecht geht dem Grundgesetz vor.

Verbände können mangels Recht(s)persönlichkeit nicht Träger eines Vermögens (der Summe aller geldwerten Güter wie beweglicher Sachen, Immobilien, Forderungen etc.) sein, denn nicht eingetragene Verbände außerhalb des Heiligen Auftrages sind auch nicht Grundrecht berechtigt, nicht Grundrecht fähig und somit nicht Grundbuch fähig! Verbände können mangels Recht(s)persönlichkeit nicht selbst Kläger sein (§ 50 Abs. 1 ZPO), weil sie nicht Recht-, sondern nur Vertrag verpflichtet sind (prozeßfähig - einjustierbar).

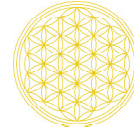
Nach Annahme der Obligation, nach der Wohlverhaltensphase des obligatorischen Vertrages auf Gegenseitigkeit von Recht des Gläubiger und Vertrag des Schuldners sowie die Nichtzahlung der gesamten Leistungvertragbringschuld nach Verfristung

#### **gilt**

für alle Verantwortlichen der juristischen Verbände als Schuldner und der beschuldigten Personen ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den obigen Tatsachen und Annahmen mit allen Konsequenzen

- zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht vom Gläubiger zu bestimmender Höhe,
- zur Publikation der Notiz über dieses Pfandrecht, in einem vom Gläubiger frei und global wählbares straf- und zivilrechtliches Schuldnerverzeichnis – Genesis SCHUFT Datenbank,
- als ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche und natürliche Mittel des Schuldner und der Schuldner in der Organisationshaftung.

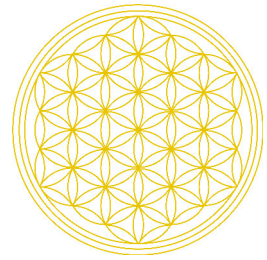
GdM



# Verantwortlichkeit

## für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber geistig-lebendigen Menschen

- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder gegen das Recht, Eigentum oder Besitz des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Menschen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Fiktionen.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Personen als Verantwortlichen richten,
  - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
  - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
  - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.



### GdM - Regeln im Vorgang

#### § 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungfeststellungsauftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsfeststellungsauftrag) begehrt werden.

#### § 2

Der Feststellungsauftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

#### § 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellungsauftrag).

#### § 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeitsgeboten von

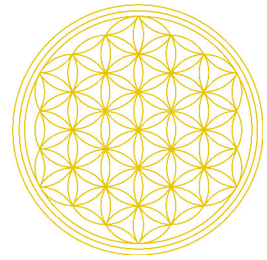
- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragsbruch**
  - **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als einen Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtsprinzips der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von

- der Personifikation durch Mein Glaube(n)bekenntnis im Schöpferbund zum MenschSein.
- entsage Mich von der Person und Personifikation.
- von den Verbänden der Jurisdiktion, die Mich und Mein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantenpflicht (von Notwehr, Notstand und Selbsthilfe und Rechtbankrott) entsagt.





## **GdM - Regeln im Vorgang**

### § 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestaltungs- oder Leistungsklagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

### § 6

Mehrere Feststellungsaufträge können vom Menschen in einem Feststellungsauftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

### § 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechträger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechträger des Naturrecht.

### § 8

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeitsrüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muß offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

### § 9

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantienpflicht aufrechtzuerhalten.